

Institut für Rechtswissenschaft  
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

# Fachtagung des Verbunds «Support for Torture Victims»

8. Dezember 2020

Institut für Rechtswissenschaft  
und Rechtspraxis



Universität St.Gallen

# «Lost in translation – Interkulturelles Dolmetschen in der Gesundheitsversorgung geflüchteter Menschen»

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser



Universität St.Gallen

Zum Thema

Finanzierung der Dolmetscherkosten im Gesundheitswesen der Schweiz  
Aktuelle Situation und juristische Aspekte

Konzentrierung auf den besonders praxisrelevanten Bereich der schweizerischen  
Krankenversicherung

Ausführliche Argumentation im juristischen Gutachten (greifbar über  
[https://www.torturevictims.ch/de/veranstaltungen/lost-in-translation-interkulturelles-dolmetschen-in-der-gesundheitsversorgung?utm\\_source=Marketing+and+Public+Relations&utm\\_campaign=9367dd-Einladung++FT+Ambi+2020+de&utm\\_medium=email&utm\\_term=0\\_b72d761409099367dd-102345289](https://www.torturevictims.ch/de/veranstaltungen/lost-in-translation-interkulturelles-dolmetschen-in-der-gesundheitsversorgung?utm_source=Marketing+and+Public+Relations&utm_campaign=9367dd-Einladung++FT+Ambi+2020+de&utm_medium=email&utm_term=0_b72d761409099367dd-102345289))



## Universität St.Gallen

Ausgangspunkt: Keine expliziten Regelungen im Sozialversicherungsrecht

Keine sozialversicherungsrechtliche Norm sieht ausdrücklich die Vergütung der Kosten des Dolmetschens vor

Rechtliche Grundlagen müssen in allgemeinen Grundsätzen gesucht (und allenfalls gefunden) werden

Anspruch auf rechtliches Gehör

Untersuchungspflicht der Versicherung



## Rechtliches Gehör

Mit der Behörde eines Kantons muss in der jeweiligen Amtssprache des Kantons zu verhandelt werden

Bei gehörlosen Personen kann gegebenenfalls ein Anspruch auf Dolmetscherleistungen entstehen kann, soweit die Inanspruchnahme des Gehörsanspruchs eine mündliche Vermittlung voraussetzt. Grundlage dafür bilden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, vom 13. Dezember 2002; SR 151.3)

Deshalb: Anspruch auf rechtliches Gehör hilft nicht weiter



## Untersuchungspflicht

«Ob eine medizinische Abklärung in der Muttersprache des Exploranden oder der Explorandin oder unter Beizug eines Übersetzers im Einzelfall geboten ist, hat grundsätzlich der Gutachter im Rahmen sorgfältiger Auftragserfüllung zu entscheiden. Dazu gehört auch die Wahl des Dolmetschers sowie die Frage, ob allenfalls bestimmte Teile der Abklärung aus sachlichen und persönlichen Gründen in dessen Abwesenheit durchzuführen sind. Entscheidend dafür, ob und in welcher Form bei medizinischen Abklärungen dem Gesichtspunkt der Sprache resp. der sprachlichen Verständigung Rechnung getragen werden muss, ist letztlich die Bedeutung der Massnahme im Hinblick auf die in Frage stehende Leistung.»

Vgl. SVR 2005 IV Nr. 12, I 245/00, E. 4.2.1. Vgl. dazu auch BÖHME, Rz. 389 bis 394.



## Was sagen die Gerichte?

Urteil des Bundesgerichts K 138/01

„2.1 Die Vorinstanz stellte fest, dass Übersetzer nicht zu den im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) anerkannten Leistungserbringern zählen. Zudem habe die Tätigkeit von Dolmetschern weder diagnostischen noch therapeutischen noch pflegerischen Charakter. Daran ändere der Umstand nichts, dass die Tätigkeit im Zusammenhang mit medizinischen Pflichtleistungen eines Arztes erbracht würden. Sie habe nur unterstützende Funktion und nicht aber medizinischen Charakter und zwar auch dann nicht, wenn sie zur korrekten ärztlichen Leistungserbringung nötig sei. Schliesslich fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, die Kosten für die Übersetzung dem Krankenversicherer zu überbinden.“



## Heutige Praxis

Faktenblatt BAG vom März 2019

«Professionelle Dolmetschende garantieren die Einhaltung der Schweigepflicht und eine neutrale bzw. allparteiliche Ausübung ihrer Aufgabe. Es gibt im medizinischen Alltag allzu viele Situationen, in denen die Verständigungsprobleme dank Angehörigen oder Gesundheitsfachpersonen überbrückt werden können. Abzuraten ist jedoch vom Einsatz von Kindern und Jugendlichen als Übersetzungshilfen. Im konkreten Fall liegt es in der Verantwortung des Arztes bzw. der Ärztin, die Entscheidung zu treffen, welche Form von Dolmetschen notwendig ist.»





## Universität St.Gallen

### Wer bezahlt die Kosten des Dolmetschens?

Problem: In den geltenden Tarifverträgen finden sich keine Bestimmungen zur Vergütung des Dolmetschens

Zulässig ist (wohl), die Dolmetscherleistungen im ambulanten Bereich als ärztliche Leistungen abzurechnen, soweit die dolmetschende Person als Hilfsperson von Ärztin/Arzt angesehene werden kann.

Die dolmetschende Person kann also als nichtärztliche Hilfsperson eingesetzt werden, ist es zulässig, deren Leistung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzurechnen. So verhält es sich, wenn Dolmetschen für die Ausführung einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung sowie für deren therapeutischen Erfolg unabdingbar und wenn die versicherten Personen keinen Dolmetschenden zur Verfügung stellen können



Universität St.Gallen

## Wie weiter?

Es drängt sich auf, die Tarifpartner (FMH, H+, Verbände der Krankenversicherer etc.) zu kontaktieren, um eine tarifarische Regelung der Kosten von dolmetschenden Personen im stationären und den ambulanten Bereich zu schaffen

Stossrichtung: Dolmetschen als Hilfstätigkeit für zugelassene Leistungserbringende; keine Anerkennung der dolmetschenden Person als eigene Leistungserbringerin:

Parlamentarische Initiative Menétrey (06.428), Anspruch auf Pflegeleistungen für fremdsprachige Patientinnen und Patienten; dazu Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 24. April 2008; AB 2008 NR 793